

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 22/2020

Zwischen

**der Stadt Itzehoe, Eigenbetrieb Kommunalservice, Bereich Stadtentwässerung, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Andreas Koeppen,
- im nachfolgenden kurz „Stadtentwässerung“ genannt –**

und

**der Gemeinde Oldendorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Helmut Seifert,
Zwölf Berge 37, 25588 Oldendorf, - im nachfolgenden kurz „Gemeinde“ genannt -**

wird auf der Grundlage von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528) und des § 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieser Vereinbarung

- (1) Der Eigenbetrieb Kommunalservice Itzehoe nimmt durch seinen Bereich Stadtentwässerung die Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Itzehoe wahr und betreibt für die Behandlung des anfallenden Schmutzwassers (das durch häuslichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte Frischwasser) die Kläranlage Gasstraße einschließlich einer solaren Klärschlamm Trocknung.

Die Gemeinde betreibt für die Behandlung des in ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers ein eigenes Klärwerk und zwei Schmutzwasserpumpstationen, deren technischer Zustand nicht mehr im erforderlichen Umfang den Anforderungen entspricht.

- (2) Anstelle der Modernisierung ihres Klärwerks will die Gemeinde ihr anfallendes Schmutzwasser zukünftig der Kläranlage Gasstraße zuleiten. Die Stadtentwässerung soll die dafür erforderlichen Anlagen und Leitungen planen, bauen und anschließend betreiben. Das der Kläranlage Gasstraße zugeleitete Schmutzwasser soll dort behandelt und in die Stör eingeleitet werden, der anfallende Klärschlamm soll getrocknet und entsorgt werden.
- (3) In dieser Vereinbarung werden die für diese interkommunale Zusammenarbeit erforderlichen Regelungen festgelegt.

§ 2

Mechanische Vorreinigung, Abwasserspeicher, Transportpumpwerk und Druckrohrleitung

- (1) Um das Schmutzwasser der Gemeinde behandeln zu können, muss es vom Standort Oldendorf aus zur Kläranlage Gasstraße geleitet werden. Auf der Grundlage ihrer Überlegungen vom 19. Dezember 2019 wird die Stadtentwässerung deshalb auf dem Klärwerksgrundstück in Oldendorf eine mechanische Vorreinigung, zwei Abwasserspeicher und ein Transportpumpwerk nach den anerkannten Regeln der Technik planen und bauen. Die Abwasserspeicher sind gemäß den Anforderungen nach § 4 Absatz 3 auszuweisen.

Die Zuleitung des Schmutzwassers zur Kläranlage Gasstraße erfolgt durch eine neu zu verlegende Druckrohrleitung in Richtung Heiligenstedten, die dort in die bereits vorhandene Druckrohrleitung von Wilster zur Kläranlage einzubinden ist. Ferner lässt die Stadtentwässerung die erforderliche Steuer-, Mess- und Regeltechnik installieren und schaltet diese auf die Betriebsleittechnik der Kläranlage auf.

Die Überlegungen sind in der Qualität eines Vorentwurfes nach HOAI in der Anlage 1 dieser Vereinbarung beigefügt.

Die Gemeinde ist damit berechtigt, eine Schmutzwassermenge von max. 90.000 m³ jährlich mit einer maximalen Schmutzfracht von 60 g/m³ täglich BSB₅ (biochemischer Sauerstoffbedarf an 5 Tagen) bzw. mit einem CSB/BSB₅-Verhältnis vergleichbar zu häuslichem Schmutzwasser und 100 g/m³ Feststoffe pro Tag der städtischen Einrichtung zuzuleiten.

- (2) Die Anlagen und Leitungen nach Absatz 1 werden Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung der Gemeinde.
- (3) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Rückbau und die Demontage nicht mehr benötigter Anlagenteile und Leitungen baulicher, maschineller und elektrotechnischer Art des Klärwerks Oldendorf, die nach Inbetriebnahme der Anlagen nach Absatz 1 nicht mehr benötigt werden.
- (4) Die Vertragsparteien streben die betriebsfertige Herstellung der in Absatz 1 genannten Anlagen zum 31.12.2021 an.

§ 3

Finanzierung der Maßnahmen

- (1) Für die Planung, den Bau und die Verlegung der in § 2 Absatz 1 genannten Anlagen trägt die Gemeinde unter Berücksichtigung der Regelungen des § 5 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Itzehoe und der Gemeinde vom 27. September 2019 die tatsächlich entstehenden Kosten, die sich nach der Kostenschätzung der Vorentwurfsplanung gemäß § 2 Absatz 1 dieser Vereinbarung auf ca. 1.390.000 € belaufen werden.
- (2) Die Hälfte des Betrages nach Absatz 1 ist unmittelbar nach Erteilung der Aufträge zur Realisierung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 zur Zahlung fällig und wird mit gesondertem Schreiben der Stadtentwässerung angefordert. Der Restbetrag ist unmittelbar nach betriebsfertiger Herstellung und endgültiger Abrechnung an die Stadtentwässerung auf Anforderung zu zahlen.

§ 4

Betriebsarbeiten

- (1) Die Stadtentwässerung reinigt und behandelt das ihr von der Gemeinde zugeleitete Schmutzwasser und den daraus anfallenden Klärschlamm nach den für die Kläranlage Gasstraße bestehenden rechtlichen und technischen Vorgaben. Das gereinigte Schmutzwasser leitet sie in die Stör ab. Der Klärschlamm wird getrocknet und einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Verwertung zugeführt.
- (2) Durchgeführt und veranlasst werden von der Stadtentwässerung auch die Wartungs-, Reinigungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an den Anlagen auf dem zukünftigen Pumpwerksstandort in Oldendorf, für das Pumpwerk Alte Landstraße sowie das Pumpwerk Julianka. Die Anlagen werden zudem Bestandteil der Rufbereitschaft der Stadtentwässerung.
- (3) Die Stadtentwässerung steuert den Zufluss des Schmutzwassers der Gemeinde unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens der Kläranlage Gasstraße und des Bedarfs der Gemeinde.

§ 5

Anforderungen an die Einleitungen der Gemeinde

- (1) Es ist nur die Einleitung von Schmutzwasser zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf der Einrichtung der Stadt Itzehoe nur Schmutzwasser zuführen, das den Anforderungen der Satzung der Stadt über die Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere den Anforderungen nach § 6 und der Anlage 2 entspricht.
- (3) Erhält die Gemeinde einen Antrag auf Einleitung von Schmutzwassermengen, die eine Veränderung der Abfuhrmengen und –zeiten vom Standort Oldendorf nach § 4 Absatz 3 zur Folge haben oder haben könnten, ist die Stadtentwässerung vor Erteilung einer Genehmigung in das Prüfungsverfahren einzubinden.
- (4) Die Gemeinde wird in den Fällen, in denen die Anforderungen nach Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind, unverzüglich in Abstimmung mit der Stadtentwässerung das Erforderliche veranlassen, um die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen.
- (5) Die Stadtentwässerung geht davon aus, dass die Gemeinde den Betrieb und die Unterhaltung ihrer Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik ausführt.

§ 6

Abwasserentgelt

- (1) Für die Mitbenutzung der Kläranlage entrichtet die Gemeinde an die Stadtentwässerung ein laufendes Entgelt zur anteiligen Erstattung der Kosten, insbesondere für die Betriebsarbeiten, für Abschreibungen, Zinsen und Verwaltung.

Das Entgelt wird jährlich auf Basis der Ermittlung der Abwasserabgabe zugrundeliegenden Jahresschmutzwassermenge der Stadtentwässerung und der festgestellten Schmutzwassermenge der Gemeinde auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen

Kosten berechnet.

- (2) Die Gemeinde trägt die Kosten für die Leistungen nach § 4 Absatz 2, die gemeinsam mit den Kosten nach Absatz 1 abgerechnet werden.
- (3) Es sind vierteljährlich gleich hohe Abschlagszahlungen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu entrichten. Die Ermittlung der Abschläge richtet sich nach der Abrechnung des Vorjahres.
- (4) Nach Vorliegen der Betriebsabrechnung der Stadtentwässerung erfolgt die endgültige Abrechnung des Entgelts für das vorherige Kalenderjahr.

§ 7

Inkrafttreten, Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus 2015

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer des Vertrages beträgt dreißig Jahre. Er kann mit einer Frist von drei Jahren vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht oder nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich um ein weiteres Jahr.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24.06.2015 über die Betriebsführung des Klärwerks der Gemeinde durch die Stadtentwässerung wird mit der Inbetriebnahme der Zuleitung des Schmutzwassers zur Kläranlage Gasstraße beendet.

§ 8

Behörden

Zuständige Behörden im Sinne dieser Vereinbarung sind für die Stadtentwässerung der Bürgermeister der Stadt Itzehoe, Gasstraße 18, 25524 Itzehoe und für die Gemeinde die Amtsvorsteherin des Amtes Itzehoe-Land, Margarethe–Steiff-Weg 3, 25524 Itzehoe.

Itzehoe, 27. März 2020

Für die Stadt Itzehoe

gez.

Dr. Koeppen

Oldendorf, 28. März 2020

Für die Gemeinde Oldendorf

gez.

Seifert